

40. 1. Zjt § 143 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) — DVG. — gemäß § 184 das. am 1. Juli 1937 in Kraft getreten oder ist sein Inkrafttreten nach § 182 das.

bis zur künftigen Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts hinausgeschoben?

2. Findet § 143 DVO. in Fällen Anwendung, in denen zur Zeit seines Inkrafttretens die Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Beamten usw. aus dem Beamtenverhältnis bereits nach bisherigem Recht zulässigertweise erhoben war?

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1938 i. S. Gemeinde L. (Bekl.)
m. Sch. (Bl.). III 178/37.

I. Landgericht Stettin.

Der Kläger war von 1920 bis 1925 hauptamtlich angestellter Gemeindevorsteher der Beklagten gewesen. Seit dem 1. Oktober 1935 verweigerte ihm die Beklagte die Zahlung von Ruhegehalt. Er hat daher die vorliegende Klage auf Fortgewährung seines Ruhegehalts für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis zum 30. September 1936 im Gesamtbetrage von 1686,96 RM. nebst 4% Zinsen seit dem 1. April 1936, abzüglich nachträglich gezahlter 600 RM., erhoben.

Nachdem der Rechtsstreit zur Erwirkung des Vorentscheids der Verwaltungsbehörde aus § 7 des Preuß. Gesetzes, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) — RVO. — ausgelegt worden war, erging folgender Beschluß des Landrats des Kreises R. vom 25. September 1936: „Der frühere Gemeindevorsteher der Gemeinde L., Architekt E. A. Sch. in R., erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab ein von der Gemeinde L. an ihn zu zahlendes Ruhegehalt in Höhe von $\frac{25}{100}$ des der Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legenden Gehalts. Das monatliche Ruhegehalt beträgt 145 RM. ohne Steuerabzug. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.“ Der Beschluß ist den Parteien am 30. September 1936 zugestellt worden; eine Anfechtung im Verwaltungsweg ist nicht erfolgt.

Die Beklagte hat Widerklage auf Feststellung erhoben, daß sie für die Zeit vom 1. Juni 1936 bis zum 31. Dezember 1939, also in Höhe eines Betrages von 6048,81 RM., nicht verpflichtet sei, an den Kläger Ruhegehalt oder sonstige Bezüge zu zahlen.

Das Landgericht hat Klage und Widerklage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die Sprungrevision der Beklagten

und die Anschlußrevision des Klägers führten zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat ausgeführt, die Entscheidung des Landrats sei auch unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Preuß. Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (G. S. 479) eine ausreichende Grundlage für die Eröffnung des Rechtswegs. Einer Entscheidung des Regierungspräsidenten bedürfe es nach dieser Bestimmung nicht. Zweifel entständen aber aus dem nach der Rechtshängigkeit erfolgten Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39). Nach § 143 das. in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 (RGBl. I S. 729) sei bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Kommunalbeamten der Vorbescheid der oberen Aufsichtsbehörde erforderlich. Obere Aufsichtsbehörde sei der Regierungspräsident (§ 107 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 [RGBl. I S. 49] in Verbindung mit § 33 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 [RGBl. I S. 393]). Einer nachträglichen Herbeiführung der Entscheidung des Regierungspräsidenten bedürfe es indessen nicht. Denn dem dem Kläger günstigen Vorbescheid des Landrats, der von der Beklagten im Beschwerdewege nicht angefochten worden sei, wohne im Rahmen der in der gesetzlichen Regelung ihm beigemessenen Bedeutung im Verhältnis des Klägers zu den Verwaltungsbehörden materielle Rechtskraft inne, soweit Entscheidungen der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte in Frage kämen (RGZ. Bd. 122 S. 94 [97]). Der durch den Beschluß des Landrats herbeigeführte Rechtszustand habe somit auch vom Regierungspräsidenten im Instanzenzuge nicht mehr abgeändert werden können. Diese Rechtskraftwirkung mache auch einen Bescheid des Regierungspräsidenten nach § 143 DVO. entbehrlich. Denn es würde allen gesunden Bestrebungen für die deutsche Rechtsenerneuerung zuwiderlaufen und lediglich eine Verzögerung des Rechtsstreits bedeuten, einen gleichlautenden zweiten Bescheid einer höheren Stelle zu fordern. § 143 DVO. enthalte keine dem entgegenstehende ausdrückliche Bestimmung; im übrigen seien Sinn und Zweck

des § 143, der nur die Zuständigkeit für den Vorbescheid vereinheitlichen wolle, mit dem Grundsatz, daß ein einmal erteilter rechtskräftiger Vorbescheid die Grundlage für den gesamten Rechtsgang bilde, durchaus verträglich. Die Entscheidung des Landrats müsse hiernach in ihren Auswirkungen der des Regierungspräsidenten gleich behandelt werden. § 143 DVG. gehöre dem Verfahrensrecht an. Bereits hieraus und aus der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669), zu § 143, ergebe sich, daß die Vorschrift auf die nach bisherigem Recht an sich zulässigen Klagen Anwendung finde. Durch sie werde die Zulässigkeit des Rechtswegs eingeschränkt. Gegen eine Verwaltungsentscheidung stünde dem Dienstherrn der Rechtsweg überhaupt nicht zu, dem Beamten nur, sofern der Anspruch abgelehnt sei. Die Anwendung des § 143 auf die schwebenden Verfahren rechtfertige sich überdies aus allgemeinen Erwägungen der einheitlichen Ausrichtung, die sich aus der veränderten Stellung des Staates nach dem nationalsozialistischen Umbruch ergeben habe. Danach fehlten aber die erforderlichen Voraussetzungen sowohl für die Klage, wie für die Widerklage. Der Rechtsweg sei für beide unzulässig.

Die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers wenden sich gegen diese Rechtsansicht des Landgerichts. (Wird näher ausgeführt.) Beide müssen Erfolg haben.

Zwar ist mit dem angefochtenen Urteil nach § 184 in Verbindung mit § 182 DVG. davon auszugehen, daß der § 143 das. bereits mit dem Gesetze selbst in Kraft getreten und nicht bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts hinausgeschoben worden ist. Dies läßt sich aus den Eingangsworten des § 143 Abs. 1 „die Klage nach § 142 Abs. 1 ist erst zulässig . . .“ nicht folgern. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob durch § 182 das Inkrafttreten des § 142 im ganzen bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts hinausgeschoben worden ist, weil sein Inhalt sich in der Zuständigkeitsregelung erschöpft, oder ob nicht etwa die Bedeutung des § 142 über den Rahmen der Zuständigkeitsregelung hinausgreift, indem er an Stelle des bisher geltenden Rechts für die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Ansprüche einheitlich den Rechtsweg eröffnet, und ob nicht insoweit die Bestimmung des § 142 bereits mit dem Inkrafttreten des Gesamtgesetzes Geltung erlangt hat (vgl. Brand Das Deutsche Beamtengesetz Erl. 1 zu § 142). Wenn es in den Anfangsworten des § 143 heißt:

„Die Klage nach § 142 Abs. 1 ist erst zulässig . . .“ so hat damit die Anwendbarkeit der Bestimmung nicht auf diejenigen Klagen beschränkt werden sollen, die erst nach der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vor den Verwaltungsgerichten anhängig gemacht werden, sondern es sind damit allgemein diejenigen Klagen gemeint, mit denen Ansprüche der in § 142 Abs. 1 bezeichneten Art geltend gemacht werden, gleichgültig, ob sie, solange das Reichsverwaltungsgericht noch nicht errichtet ist, vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden oder später vor einem Verwaltungsgericht. Jeder Zweifel darüber, daß dem § 143 diese Bedeutung zukommt und daß die Vorschrift in dieser Bedeutung auch bereits mit dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes Geltung erlangt hat, wird durch die zu § 143 ergangene Durchführungsvorschrift der auf Grund des § 183 DVG. erlassenen Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 beseitigt, die als Übergangsvorschrift die Anwendung des § 143 für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes regelt und damit das Inkrafttreten der Bestimmung mit dem 1. Juli 1937 ausdrücklich bestätigt. Die von der Revision in Bezug genommene Ausführungsanweisung des Reichs- und Preussischen Innenministers vom 1. Juli 1937 (MinBl. S. 1051) enthält in ihrer Erläuterung zu §§ 142 ff. nichts, was dieser Auffassung entgegenstände.

Ist hiernach mit dem Landgericht davon auszugehen, daß § 143 DVG. bereits mit dem 1. Juli 1937 in Kraft getreten ist, so kann ihm auf der anderen Seite nicht beigetreten werden, wenn es angenommen hat, seine Bestimmungen fänden auch auf das vorliegende, am 1. Juli 1937 bereits anhängige Verfahren Anwendung. § 143 DVG. enthält, ebenso wie verschiedene Bestimmungen des alten Beamtenrechts — für den vorliegenden Streitfall kam § 7 RBG. in Betracht —, eine Anordnung, die eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung eines Beamtenanspruchs setzt. Es bedarf für den zur Entscheidung stehenden Streitfall keiner grundsätzlichen Erörterung der Frage, ob und inwieweit Bestimmungen solcher Art auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden sind. Wie bereits erwähnt, haben die Reichsminister des Innern und der Finanzen in der Durchführungsvorschrift zum Deutschen Beamtengesetz im Rahmen der ihnen durch § 183 Satz 1 und 2 DVG. gegebenen Ermächtigung eine Durchführungsvorschrift zu § 143 erlassen, die eine Übergangsregelung enthält. Nach dieser Regelung soll,

wenn beim Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes eine Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach bisherigem Recht nicht mehr zulässig ist, es dabei sein Bewenden behalten. Anderenfalls sollen auch für diese Ansprüche die Vorschriften des § 143 gelten. Die Klage braucht jedoch in allen Fällen erst bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben zu werden. Während diese Übergangsregelung also einerseits die Anwendung des neuen Rechts auf solche Ansprüche ausschließt, deren Geltendmachung in dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach dem bis dahin geltenden Recht im Wege der Klage nicht mehr zulässig war, sollen andererseits von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ab die Ansprüche nur noch unter Beachtung der Vorschriften des § 143 im Wege der Klage geltend gemacht werden können, mit der besonderen Maßgabe, daß die Klage in allen Fällen, also auch dann, wenn die Voraussetzung des § 143 Abs. 1 Satz 1 bereits vor dem 1. Juli 1937 erfüllt gewesen sein sollte, erst bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben zu werden braucht. Diese Bestimmung betrifft ihrem Wortlaut nach nur diejenigen Fälle, in denen der Anspruch vor dem 1. Juli 1937 noch nicht im Wege der Klage geltend gemacht worden ist, vielmehr erst nach diesem Zeitpunkt anhängig gemacht werden soll. Ihnen werden diejenigen Fälle gleichzustellen sein, in denen die Klage zwar vor dem 1. Juli 1937 erhoben, der nach bisherigem Recht einzuholende oder nachzuholende Vorbescheid der Verwaltungsbehörde im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aber noch nicht ergangen war. Auch in diesen letzten Fällen wird nach dem Sinn der Übergangsregelung die Frage der Zulässigkeit der Klage nach der Vorschrift des § 143 zu entscheiden sein. Für die Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eine nach den Vorschriften des bisherigen Rechts zulässige Klage erhoben worden war, ist in der Übergangsregelung keine Bestimmung getroffen. Es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber für die weitere Behandlung dieser Fälle gleichfalls besondere Übergangsbestimmungen getroffen haben würde, wenn er die Vorschriften des § 143 auch auf sie hätte angewendet wissen und für die zahlreichen Verfahren, die am 1. Juli 1937 ordnungsmäßig anhängig waren, etwa deren Fortsetzung von der Erfüllung der neuen Zulässigkeitsvorschriften des § 143 hätte abhängig machen wollen. Daß der Gesetz-

geber eine gerade für diese Fälle dringend notwendige Übergangsregelung unterlassen hat, läßt eine Deutung seines Willens nur dahin zu, daß in den Fällen, in denen am 1. Juli 1937 eine Klage bereits nach dem bisherigen Recht zulässigerweise erhoben war, die Bestimmung des § 143 keine Anwendung hat finden sollen. Die Weiteranwendung der bisherigen Zulässigkeitsbestimmungen widerspricht auch nicht etwa Zweck und Sinn des neuen Rechts. Wenn heute anderen Behörden die Vorentscheidung übertragen worden ist, wenn heute die Verwaltungsbehörden anders zu verfahren haben, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß früheren Entscheidungen anderer im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig gewesener Verwaltungsbehörden die ihnen bis dahin zukommende Bedeutung hat genommen werden sollen. Auf der anderen Seite erscheint es aber auch nicht angängig, mit dem Landgericht einer von einer Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeit erlassenen Entscheidung, wie im vorliegenden Falle der Entscheidung des Landrats, in ihrer Bedeutung und Tragweite eine Entscheidung gleichzustellen, die nunmehr gemäß § 143 DWG. von einer anderen Verwaltungsbehörde zu treffen ist, und dementsprechend an die Entscheidung Folgerungen zu knüpfen, wie sie sich möglicherweise aus einer gemäß § 143 ergangenen Entscheidung ergeben können. Es bedarf deshalb keines Eingehens auf die Folgerungen, wie sie das Landgericht für den vorliegenden Fall aus der Anwendung des § 143 gezogen hat.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der vorliegenden Klage und Widerklage ist vielmehr lediglich dem alten Recht zu entnehmen. Nach diesem sind aber sowohl Klage wie Widerklage zulässig. (Wird weiter ausgeführt.)